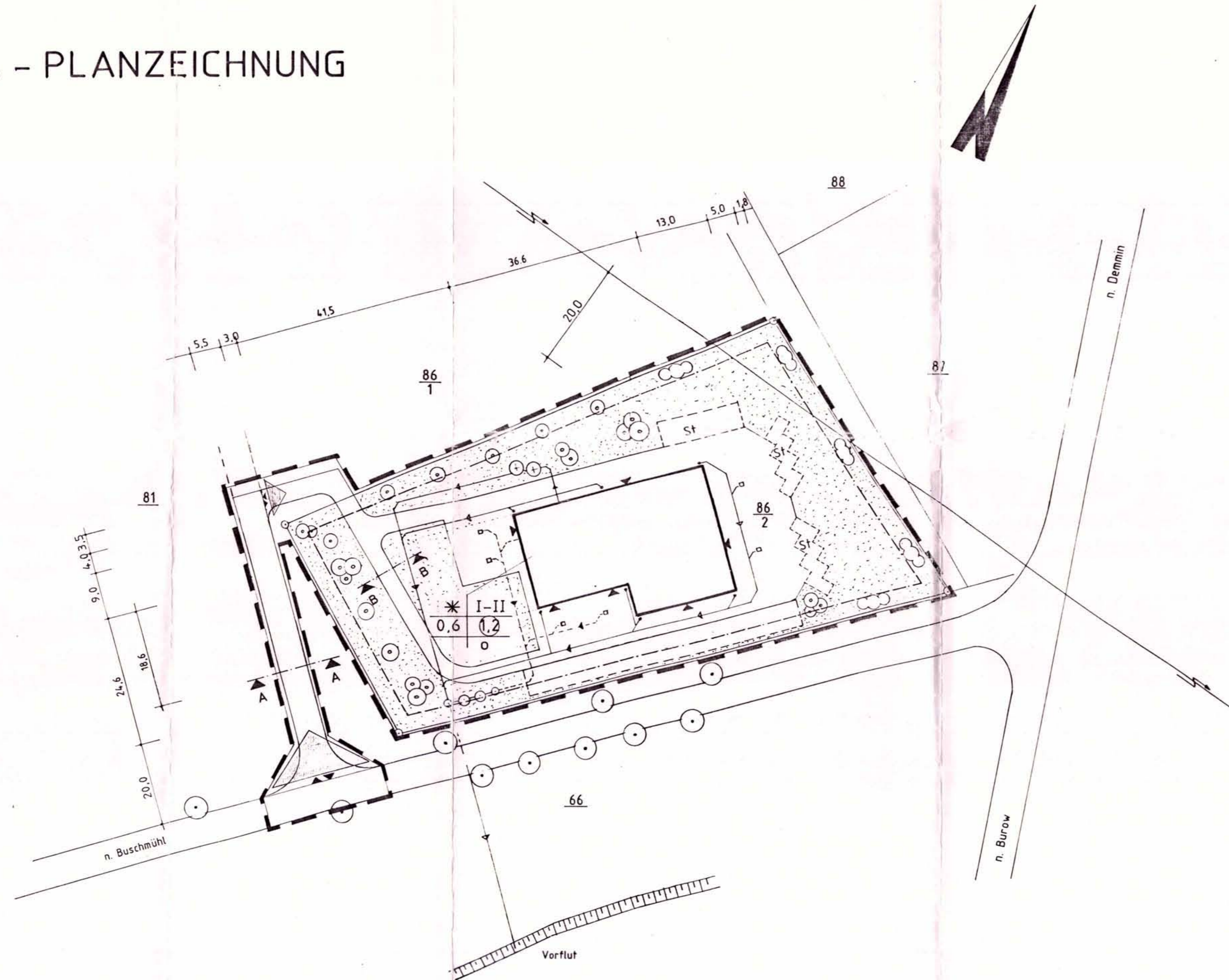


SATZUNG DER STADT DEMMIN ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 8 / 1992

ZUR ERRICHTUNG EINES AUTOHAUSES MIT WERKSTATT
ORT: DEMMIN, GEMARKUNG: VORWERK, FLUR: 6, FLURSTÜCK: 86/2

TEIL A - PLANZEICHNUNG



LEGENDE:

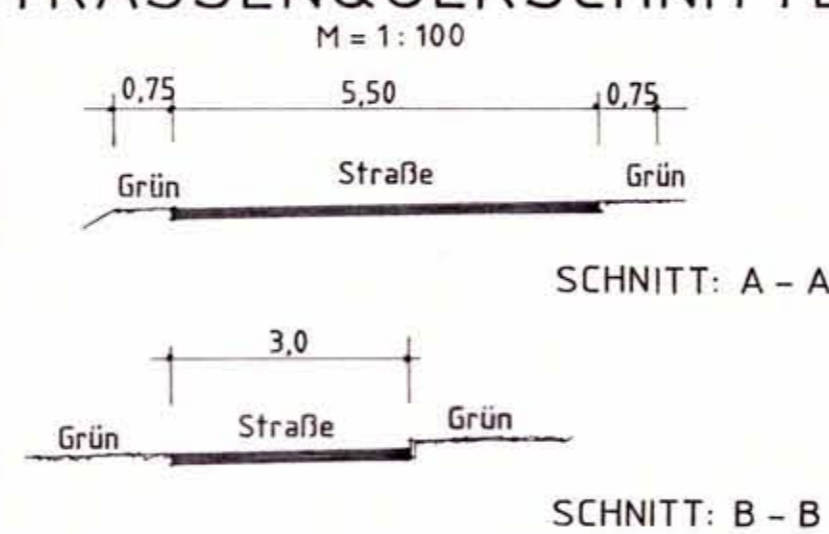
FESTSETZUNGEN: nach Planz V 90 v. 18.12.1990

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNG:	RECHTSGRUNDLAGE:
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	§ 19, BauNVO
1,2	GESCHOßFLÄCHENZAHL GFZ	§ 20, BauNVO
I - II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 20, BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22, BauNVO
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9, 7 Bau GB
---	BAUGRENZE	§ 23, BauNVO
---	STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN	§ 9, 1.11 Bau GB
□	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 5, 2.5 u. 4, § 9, 1.15 Bau GB
○	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9, 1.25(b) Bau GB
○	ZU PFLANZENDE BÄUME	§ 9, 1.25(a) Bau GB
○	ZU PFLANZENDE STRÄUCHER	§ 9, 1.25(a) Bau GB
□	STELLPLÄTZE	§ 9, 1.4 u. 1.22 Bau GB
▲ ▼	EIN - UND AUSFAHRTEN	§ 9, 1.4 u. 1.11 Bau GB
△	SICHTDREIECKE	§ 9, 1.4 u. 1.11 Bau GB

KENNZEICHNUNGEN:

- * AUTOHAUS MIT WERKSTATT
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABWASSERLEITUNG ZUR KLÄRGRUBE
- LEITUNG FÜR REGEN- UND GEKLÄRTES ABWASSER
- ABWASSERLEITUNG ZUM LEICHTFLÜSSIGKEITSABSCHEIDER
- KLÄRGRUBE MIT BIO-NACHKLÄREINRICHTUNG
- LEICHTFLÜSSIGKEITSABSCHEIDER
- 220 KV-ÜBERLANDLEITUNG
- 87 FLURSTÜCK

STRASSENQUERSCHNITTE:



VERFAHRENSVERMERKE:

Setzung der Stadt Demmin über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 in der Gemarkung: Vorwerk, Flur 6, Flurstück 86/2 aufgrund des § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 105, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.92 u. mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 für das Gebiet hinter dem Ortsausgang Demmin/Vorwerk in Richtung Neubrandenburg an der L I 0 61, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bauges. i. d. F. v. 8.12.90 § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
2. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.92 im Wege einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.07.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie Begründung haben in der Zeit vom 11.07.92 bis zum 22.08.92 während folgender Zeiten: Mo - Fr, 7.15 - 16.30 u. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeitsauslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.07.92 in der Tageszeitung "Nordkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.07.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der katastermäßige Bestand an sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschleunigt.
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.07.92 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.92 genehmigt.
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.08.92 Az: 1452/92 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den setzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.92 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das würde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.08.92 bestätigt.
10. Die Vorhaben- u. Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- u. Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann u. über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.07.92 in der Tageszeitung "Nordkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) u. weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.07.92 in Kraft getreten.



ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 25 000

SATZUNG DER STADT DEMMIN ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 8 / 1992

M = 1 : 500
ERRICHTUNG EINES AUTOHAUSES MIT WERKSTATT
ORT: DEMMIN, GEMARKUNG: VORWERK, FLUR: 6, FLURSTÜCK: 86/2